

Änderung der Verbandssatzung BU 10/2021

1. Vorlage an

- 1.1** den **Verwaltungsrat** zur Vorberatung am 11. November 2021
(nichtöffentlich)
- 1.2** die **Verbandsversammlung** zur Beschlussfassung am 15. Dezember 2021
(öffentlich)

2. Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Strohgäu-Wasserversorgung wird entsprechend der in Anlage 1 zu dieser Beratungsunterlage beschlossen.

3. Begründung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat die Finanzen des Zweckverbands Strohgäu-Wasserversorgung in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2015 bis 2018, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 114 Abs. 1 GemO, in der Zeit vom 10.09.2020 bis 06.10.2020 geprüft.

Zum anschließenden Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 03.12.2020 hat der Zweckverband Strohgäu-Wasserversorgung mit Schreiben vom 21.01.2021 fristgemäß Stellung genommen. Das Gremium wurde darüber informiert.

In einer Randnummer wurde die Belieferung des Hardt- und Schönbühlhofs mit Wasser aufgegriffen.

Die Regelungen in der Satzung hinsichtlich der Wasserlieferung sind eindeutig und konkret formuliert. Aufgabe des Zweckverbands ist die Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink- und Nutzwasser. Eine unmittelbare Belieferung eines Verbrauchers im Versorgungsgebiet eines Verbandsmitglieds ist nur mit dessen Zustimmung zulässig (§ 2 Abs.1 u. 5 der Verbandssatzung). Der Auffassung der Verwaltung, dass der Weiler Hardt- und Schönbühlhof von diesen Regelungen umfasst sei, konnten die GPA und das Regierungspräsidium nicht folgen, da weder die Gemeinde Schwieberdingen noch die Stadt Markgröningen, deren Gemarkungen der Weiler zuzuordnen ist, Verbandsmitglieder sind; auch liegt der Hardt- und Schönbühlhof nicht im Versorgungsgebiet eines Verbandsmitglieds.

Die Satzung ist deshalb entsprechend abzuändern.

Korntal-Münchingen, den 27. Oktober 2021



Dr. Joachim Wolf
Bürgermeister und
Verbandsvorsitzender



Anlagen

Anlage 1 - Entwurf der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Anlage 2 - Synopse zur Änderung der Verbandssatzung

ENTWURF

Satzung zur Änderung der VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbands Strohgäu-Wasserversorgung

vom 18. November 1975/25. Februar 1976, geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung am 15.01.1979, am 12.01.1988, am 09.01.2002, am
16.12.2015, am 11.12.2017 und 12.02.2020

Aufgrund von § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 5, 6 und 13 des Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg hat die Bezirksversammlung am 15. Dezember 2021 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2

Aufgabe des Zweckverbands

- (1) Aufgabe des Zweckverbands ist, seine Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen.
- (2) Der Verband kann Wasser von anderen Unternehmen beziehen und sich an solchen beteiligen.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder zu einheitlichen Bedingungen nach Maßgabe einer Wasserabgabeordnung geliefert.
- (5) Der Verband darf einen Verbraucher im Versorgungsgebiet eines Verbandsmitglieds und **Gemeinden, die nicht Verbandsmitglied sind**, nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Verbandsmitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebiets abgeben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Korntal-Münchingen, den

Dr. Joachim Wolf
Bürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Strohgäu-Wasserversorgung
Synopse zur Änderung der Verbandssatzung

Änderungsentwurf	Derzeitige Fassung
<p>§ 2 Aufgabe des Zweckverbands</p> <p>(1) Aufgabe des Zweckverbands ist, seine Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen.</p> <p>(2) Der Verband kann Wasser von anderen Unternehmen beziehen und sich an solchen beteiligen.</p> <p>(3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.</p> <p>(4) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder zu einheitlichen Bedingungen nach Maßgabe einer Wasserabgabeordnung geliefert.</p> <p>(5) Der Verband darf einen Verbraucher im Versorgungsgebiet eines Verbandsmitglieds und Gemeinden, die nicht Verbandsmitglied sind, nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Verbandsmitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebiets abgeben.</p>	<p>§ 2 Aufgabe des Zweckverbands</p> <p>(1) Aufgabe des Zweckverbands ist, seine Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen.</p> <p>(2) Der Verband kann Wasser von anderen Unternehmen beziehen und sich an solchen beteiligen.</p> <p>(3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.</p> <p>(4) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder zu einheitlichen Bedingungen nach Maßgabe einer Wasserabgabeordnung geliefert.</p> <p>(5) Der Verband darf einen Verbraucher im Versorgungsgebiet eines Verbandsmitglieds nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern. Die Verbandsmitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebiets abgeben.</p>

Auflage 2